

Flächennutzungsplan - 50. Änderung
 -Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken-

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
1	Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf, Waldenburger Str. 10, 48231 Warendorf	Stellungnahme vom 14.05.2020 (Eingang Stadt Sassenberg 15.05.2020)	Es wird ausgeführt, dass der Planung grundsätzlich zugestimmt wird. Hingewiesen wird darauf, dass im weiteren Verlauf der Umsetzung auch weiterhin der 5 Meter breite Streifen "Fläche für die Wasserwirtschaft" der Örtlichkeit freigehalten wird. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass bei der Bilanzierung der Eingriffsregelung auch die Möglichkeit des externen Ausgleichsbedarfes hinsichtlich einer finanziellen Beteiligung an Gewässerentwicklungsmaß-nahmen des Wasser- und Bodenverbandes nach den Wasserrahmenrichtlinien besteht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2	Westnetz GmbH Netzplanung Hellweg 12, 33378 Rheda- Wiedenbrück	Stellungnahme vom 25.05.2020 (Eingang Stadt Sassenberg 25.05.2020)	Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 10 KV, 1 KV- Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen befinden. Um Berücksichtigung wird gebeten.	Die Hinweise werden beachtet.
3	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster	Stellungnahme vom 20.05.2020 (Eingang Stadt Sassenberg 22.05.2020)	Es wird ausgeführt, dass gegen die Planungen Bedenken bestehen hinsichtlich der Wallhecke Nr. 53. Sollte im weiteren Verfahren diese Wallhecke nicht erhalten werden ist ein Ersatz im Verhältnis 1:2 mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen anerkannter Herkunft innerhalb der auf Eingriff folgenden Pflanzperiode zu erbringen.	Der Hinweis wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

4	Landrat Bauamt Postfach 110561, 48207 Warendorf	Stellungnahme vom 12.06.2020 (Eingang Stadt Sassenberg: 15.06.2020)	<p><u>Amt für Planung und Naturschutz:</u></p> <p>1. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts ist in nördlicher Richtung um ca. 500 m auszuweiten. Dies ist erforderlich, um mögliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets und seiner landesweit bedeutsamen Artvorkommen berücksichtigen zu können. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Nördlich des Steinbrink“. Die Aus-sagen zum Artenschutz sind daraufhin zu überarbeiten und zu ergänzen.</p> <p>2. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung gem. BNatSchG geeignete Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung festzulegen.</p> <p>3. Zur Einbindung der Bauflächen in die Landschaft und zur dauerhaften Erhaltung der Pufferfunktion des nördlich angrenzenden Freiraums bis zum Naturschutzgebiet ist eine mindestens 5 m breite Eingrünung am Nordrand des FNP-Änderungsbereichs darzustellen.</p> <p><u>Amt für Umweltschutz:</u></p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde bittet um die Bestätigung, dass Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht vorliegen.</p>	<p>Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes wird nicht in nördlicher Richtung ausgeweitet, zumal nach dem derzeitigen Stand der Planungsarbeiten die Artenschutzprüfung der Stufe I als ausreichend angesehen wird hinsichtlich der Ortsrandbebauung. Das Plangebiet umfasst eine relativ geringe Flächengröße und Störwirkungen von der angrenzenden zukünftigen Wohnbebauung sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die Gesamtfläche bis zur nördlich angrenzenden Erschließungsanlage bereits als ASB im Rahmen der Regionalplanung gesichert ist.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Abarbeitung der Eingriffsregelung.</p> <p>Auf die angesprochene 5 m breite Eingrünung am Nordrand der FNP Änderung wird verzichtet, da gem. Ausführungen zum Regionalplan in den kommenden Jahren in weiteren Planungsstufen eine Entwicklung des ASB vorgesehen ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
5	IHK Nordwestfalen Postfach 4024, 48022 Münster	Stellungnahme vom 08.06.2020 (Eingang Stadt Sassenberg: 08.06.2020)	<p>Es wird darauf verwiesen, dass grundsätzliche Bedenken nicht vorgebracht werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die ansässigen Betriebe in Ihrem Bestand geschützt und Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden.</p>	<p>Im Rahmen der Immissionsbetrachtung des Büros Langguth, Ahaus, sind die Belange der westlich angrenzenden Firma berücksichtigt.</p>

6	Handwerkskammer Münster Bismarckallee 1, 48151 Münster	Stellungnahme vom 02.06.2020 (Eingang Stadt Sassenberg: 10.06.2020)	Es werden Bedenken vorgebracht in Bezug auf den Immissionsabstand von 200 m zur westlich angrenzenden Firma. Es wird empfohlen, die Immissionsprognose 2019 zweckentsprechend zu überprüfen und eventuelle Plan- anpassungen bzw. Alternativplanungen vorzunehmen.	Die Immissionsprognose des Büros Langguth, Ahaus, ist im Jahre 2019 in enger Abstimmung mit der westlich angrenzenden Firma abgestimmt und erarbeitet worden.
7	LWL-Archäologie für Westfalen An den Speichern 7, 48157 Münster	Stellungnahme vom 28.05.2020 (Eingang Stadt Sassenberg: 03.06.2020)	Es wird um Berücksichtigung archäologischer Bodenfunde gebeten.	Ein entsprechender Hinweis erfolgt in den Planunterlagen bzw. der Begründung.
8	Bezirksregierung Münster 48128 Münster	Stellungnahme vom 08.07.2020 (Eingang Stadt Sassenberg: 10.06.20/25.06.2020)	Es wird ausgeführt, dass die geplante Erweiterungsfläche im Regionalplan Münsterland als ASB festgelegt ist. Die projektierte Bauleitplanung ist daher mit den zeichnerischen Zielen der Raumordnung vereinbar. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass bedarfsgerecht hinsichtlich des Siedlungsflächenmanagements an anderer Stelle Wohnbauflächen zurückzunehmen sind.	Die Hinweise hinsichtlich des Siedlungsflächenmanagements werden beachtet und bereits bei den weiteren anstehenden Flächennutzungsplanänderungen berücksichtigt.